

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie sich das Merkblatt aufmerksam durch.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschusskasse.

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Vor allem, wenn der zahlungspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt für das Kind zu spät oder überhaupt nicht zahlt. Alleinerziehend sind Mütter oder Väter, wenn sie ledig, geschieden oder verwitwet sind oder dauerhaft von ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner getrennt leben. Mit dem Unterhaltsvorschuss werden alleinerziehende Mütter oder Väter finanziell unterstützt. Rechtsgrundlage ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

I Wann besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Grundsätzlich hat ein Kind ab Geburt bis zum 18. Geburtstag Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

- a) bei einem alleinerziehenden Elternteil in Deutschland lebt **und**
- b) nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil erhält **und**
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit oder im Falle einer anderen Staatsangehörigkeit ein Aufenthaltsrecht besitzt (Ausnahme: EU-Staatsangehörigkeit)

Ab dem 12. Geburtstag müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- d) das Kind kann seinen Unterhalt weder aus eigenen Einkünften aus zumutbarer Arbeit, wie beispielsweise einem Ausbildungsgehalt noch aus Einkünften aus Vermögen, sicherstellen, sofern das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht
- e) das Kind bezieht keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) **oder** die Hilfebedürftigkeit des Kindes kann durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden **oder**
- f) der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bezieht Leistungen nach dem SGB II und verfügt gleichzeitig über ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro monatlich

II Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Das Kind hat Anspruch auf den gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt gemäß § 1612a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die Höhe hängt vom Alter des Kindes ab. Vom Mindestunterhalt wird das für das erste Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der alleinerziehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat. Seit 1. Januar 2022 ergeben sich folgende Beträge:

Kinder von 0 bis 5 Jahren:	177 Euro
Kinder von 6 bis 11 Jahren:	236 Euro
Kinder von 12 bis 17 Jahren:	314 Euro

Eigene Einkünfte des Kindes werden vom Unterhaltsvorschuss abgezogen. Dazu zählen zum Beispiel Waisenrente, Unterhaltszahlungen und Ausbildungsgehalt.

III Für welchen Zeitraum wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt wird. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind 18 Jahre alt wird. Der Unterhaltsvorschuss wird ab dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es kann einen Kalendermonat rückwirkend gezahlt werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

IV Welche Pflichten haben die alleinerziehenden Elternteile oder die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter nach dem UVG?

Nach Antragstellung sind der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes verpflichtet, sämtliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar wenn insbesondere

- die Vaterschaft oder der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils festgestellt wird
- das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt (z.B. Heim, Pflegeeltern, Großeltern)

- sich der Betreuungsumfang des anderen Elternteils nicht nur geringfügig erhöht hat
- der alleinerziehende Elternteil heiratet
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder einem Stiefelternteil zusammenzieht
- das Kind und/oder ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder zahlen möchte
- das Kind gestorben ist oder der andere Elternteil gestorben ist und dem Kind Halbwaisenrente gewährt bzw. diese beantragt wird
- sich persönliche Daten wie Anschrift, Bankverbindung oder Ähnliches ändern
- sich der aufenthaltsrechtliche Status des Kindes und/oder des alleinerziehenden Elternteils ändert
- ein Unterhaltstitel geschaffen wurde
- Ihr Kind zwischen 12-17 Jahre alt ist und
 - Leistungen nach dem SGB II beantragt werden
 - das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule o.Ä.)
 - das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Einkünfte aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen erzielt
 - sich das Einkommen des Kindes ändert

Informationen, wie die (Wieder-)Heirat des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie der Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil sind vorab mitzuteilen!

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden und führt zur Ersatzpflicht der gezahlten Leistungen (vgl. Abschnitt V)

V In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten verletzt worden sind oder
- der alleinerziehende Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren oder
- das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses hätte abgezogen werden müssen.

Die Pflicht zur Rückzahlung beginnt nach Ablauf des Tages, an dem sich die Verhältnisse geändert haben.

VI Wie wird ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt?

Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beantragt werden. Die Unterhaltsvorschusskasse stellt im Internet entsprechende Antragsvordrucke zur Verfügung. Sie sind unter www.leverkusen.de (Stichwort: Unterhaltsvorschuss) abrufbar. Zudem können die Antragsvordrucke telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

Gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – sowie § 1 Abs. 3 UVG besteht die Verpflichtung alle im Leistungsantrag und den Anlagen zum Leistungsantrag geforderten Daten anzugeben.

VII Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der alleinerziehende und das Kind betreuende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder Stiefelternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

Hinweis

Wegen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den anderen Elternteil über die Unterhaltsvorschussleistung hinaus oder nach Einstellung der Leistungen können Sie sich ggfls. zur Beratung und Unterstützung an den hiesigen Fachbereich Kinder und Jugend (Verwaltungsgebäude Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, 1. Etage) wenden.